

Hygienekonzept des TSV Heiningen 1892 e. V.

Stand: 18.09.2021

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Gruppengröße

Die Höchstzahl der Mitglieder einer Sportgruppe bemisst sich nach den jeweils geltenden Corona-Bestimmungen, sofern dort entsprechende Regelungen getroffen werden. Eine Durchmischung einzelner Sportgruppen ist grundsätzlich zu vermeiden. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gruppen nicht beim Betreten und Verlassen der Sportanlagen begegnen.

1.2 Zutritts- / Teilnahmeerlaubnis und Nachweispflicht

Zutritts-erlaubnis zu Sportstätten, Teilnahmeerlaubnis an Sportangeboten sowie die Ausgestaltung der Nachweispflicht über eine zeitnah erfolgte Testung auf eine Coronaerkrankung mit negativem Ergebnis ergeben sich aus der jeweils aktuell geltenden Corona Verordnung der Baden-Württembergischen Landesregierung (CoronaVO). Dabei unterscheidet die augenblicklich gültige CoronaVO vom 15. September 2021 drei Stufen, bei denen jeweils unterschiedliche Bestimmungen eingehalten werden müssen.

1.2.1 Für alle drei Stufen gilt grundsätzlich, dass

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen sind
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelmäßig zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerschweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufe ebenfalls von 2G ausgenommen.
- vorzulegende Antigen-Schnelltests dürfen maximal 24 Stunden alt sein
- vorzulegende ein PCR-Test dürfen maximal 48 Stunden alt sein

1.2.2 Zusätzlich Ausnahme von der PCR-Pflicht (Warnstufe) und 2G-Beschränkung (Alarmstufe)

- Kinder bis einschließlich sieben Jahren, die noch nicht eingeschult sind
- Personen bis einschließlich 17 Jahren, die nicht mehr zur Schule gehen
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt.

Diese müssen in beiden Stufen alternativ einen **gültigen negativen Antigen-Schnelltest** vorlegen.

1.2.3 Die Basisstufe

Siehe auch 1.2.1

Bei allen Sportangeboten, die in **geschlossenen Räumen** stattfinden, ist der Zutritt und die Teilnahme an den Sport-, Trainings- und Übungsangeboten nur für asymptomische Personen, die als

- immunisierte Personen gemäß § 4 der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 15.09.2021 gelten,
- nicht-immunisierte Personen gemäß § 5 der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 15.09.2021 gelten und einen gültigen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test besitzen

gestattet, sofern sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

→ **Hier gilt also die 3G-Regel.**

Bei Trainings- und Übungsangeboten, die **im Freien** stattfinden, ist eine Teilnahme auch nicht-immunisierten Personen ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet.

1.2.4 Die Warnstufe

Siehe auch 1.2.1 und 1.2.2

Bei allen Sportangeboten, die in **geschlossenen Räumen** stattfinden, ist der Zutritt und die Teilnahme an den Sport-, Trainings- und Übungsangeboten nur für asymptomische Personen, die als

- immunisierte Personen gemäß § 4 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 15.09.2021 gelten,
- nicht-immunisierte Personen gemäß § 5 der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 15.09.2021 gelten und einen **gültigen PCR-Test** besitzen

gestattet, sofern sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

→ **Hier gilt also eine verschärfte 3G-Regel.**

Bei allen Sportangeboten, die **im Freien** stattfinden, entsprechen die Regeln für Zutritt und die Teilnahme an Sport-, Trainings- und Übungsangeboten den Regeln der Basisstufe in geschlossenen Räumen.

→ **Hier gilt also die 3G-Regel.**

1.2.5 Die Alarmstufe

Siehe auch 1.2.1 und 1.2.2

Sowohl für Sportangebote **in geschlossenen Räumen**, als auch für solche, die **im Freien** stattfinden, gilt, dass daran nur asymptomische Personen teilnehmen dürfen, die

- als immunisierte Personen gelten
- noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben
- aus medizinischen Gründen sich nicht impfen lassen können oder für die keine Impfpflicht besteht. Hier gelten die Bestimmungen des § 5 der CoronaVO vom 15.09.2021

sofern sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

→ **Hier gilt also die 2G-Regel.**

Die Warnstufe und die Alarmstufe werden durch das baden-württembergische Landesgesundheitsamt ausgerufen. Erfolgt eine solche Ausrufung nicht, gelten die Bestimmungen der Basisstufe.

1.3 Maskenpflicht und Abstandswahrung

Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Es wird empfohlen, diesen Mindestabstand auch ansonsten abseits des Sportbetriebs einzuhalten.

Wo es die Einhaltung der Abstands- und Maskenpflicht erfordert, erfolgt das Betreten und Verlassen der Sportanlagen getrennt nach Gruppen unter der Aufsicht und Kontrolle der Übungsleiter*innen der Sportgruppen.

Dazu versammeln sich die Trainingsteilnehmer*innen einer Sportgruppe unter Einhaltung des geforderten Mindestabstands von 1,5 Meter zueinander vor der Sportanlage und warten darauf, von ihren Übungsleiter*innen eingelassen zu werden. Der Einlass kann zur Sicherstellung der Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht auch unter der Leitung beauftragter Personen geschehen.

Das Verlassen der Sportanlagen erfolgt dann ebenfalls wieder geordnet, also getrennt nach Gruppen sowie unter Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Teilnehmer*innen.

Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten oder zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

Beim Hallensport gilt während des Betretens und Verlassens des Gebäudes sowie auf den Wegen innerhalb des Gebäudes und abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske entsprechend den Anforderungen des § 3 Absatz 1 CoronaVO.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie solche Personen befreit, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Eine Verpflichtung besteht auch dann nicht, sofern das Tragen einer Maske aus gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

1.4 Nutzung von Sanitär- und Nebenräumen

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist. Davon unberührt bleiben Sonderregelungen für Übungs- und Sportangebote in unserer TSV-Halle und dem daran angegliederten Gymnastikraum.

Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die an Sport-, Übungs- und Trainingsangeboten im Freien teilnehmen, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.

1.5 Hygiene beim Übungsbetrieb

Es wird empfohlen, vor Beginn und nach Ende der Übungsstunde sowie nach jedem Toilettengang die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Bei Kindern sollte in jedem Fall das Händewaschen gegenüber dem Einsatz von Desinfektionsmitteln vorgezogen werden.

Bei Übungseinheiten, in denen Übungen auf Gymnastikmatten durchgeführt werden, sind alle Trainingsteilnehmer*innen dazu verpflichtet, ein großes Hand- oder Badetuch mitzubringen, das sie als Mattenaufgabe verwenden. Wer über eine eigene Gymnastikmatte verfügt, wird darum gebeten, sie mitzubringen und zu nutzen. In Absprache mit den Übungsleiter*innen können zudem auch eigene Kleingeräte, Bälle oder Alltagsgegenstände als Trainingsmaterialien mitgebracht werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist zudem, dass alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung geschlossener Räume, die dem Aufenthalt der am Training / Übungsbetrieb beteiligten Personen dienen, genutzt werden.

1.6 Reinigung, Desinfektion

Alle verwendeten Sport- und Trainingsgeräte sind je nach Nutzungsintensität und Gerätetyp mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Dies kann auch mehrfach während einer Übungsstunde – etwa beim Nutzerwechsel an Geräten – erforderlich sein, u. U. aber auch in Intervallen von bis zu sechs oder acht Wochen erfolgen. Wir verweisen dazu insbesondere auf die entsprechenden Herstellerhinweise und die Hygienekonzepte der Fachsportverbände, die zu beherzigen sind. Die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist dabei nicht zwingend erforderlich und hat auch den Nachteil, dass Sportgeräte durch deren Verwendung schwer beschädigt oder unbrauchbar werden können. Zu beachten ist dabei auch, dass Kinder nicht unnötig durch den Kontakt mit Desinfektionsmitteln belastet werden sollten.

Der TSV Heiningen geht davon aus, dass alle sonstigen routinemäßigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, die in den Sportstätten, die sich in kommunaler oder behördlicher Trägerschaft befinden, anfallen, wie auch sonst üblich von den dafür zuständigen Bediensteten oder beauftragten Personen durchgeführt werden. Dies gilt auch für das Vorhalten der allgemein erforderlichen Hygienemittel und -materialien sowie für die Information und Kenntlichmachung der durch die Nutzer einzuhaltenden Bestimmungen.

1.7 Dokumentationspflicht

In jeder Übungseinheit ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die es im Falle eines Infektionsgeschehens den dafür zuständigen Behörden im Nachhinein erlaubt, etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Erfasst werden dabei

1. Datum sowie die Uhrzeiten des Beginns und des Endes des Trainings, der Übungs- oder Kursstunde,
2. Name und Vorname aller Teilnehmer*innen am Training bzw. an der Übungs- oder Kursstunde,
3. Adresse und sofern vorhanden, Telefonnummer der Teilnehmer*innen.

Im Laufe der Zeit neu zur Gruppe hinzustoßende TeilnehmerInnen oder solche, die ein Probetraining absolvieren, sind auf der Liste entsprechend zu ergänzen. Das Führen und Aufbewahren der Anwesenheitslisten obliegt den jeweiligen Übungsleiter*innen, wobei sichergestellt werden muss, dass ein Zugriff auf die Listen durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des TSV Heiningen problemlos und schnell erfolgen kann.

Wer seine Kontaktdaten in dem oben genannten Umfang nicht angeben möchte, darf am Sportbetrieb nicht teilnehmen.

Die Aufbewahrungsfrist der Dokumentation einer Übungsstunde beträgt vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Liste gemäß den Bestimmungen des Datenschutzes zu vernichten. Ferner ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Da-

ten erlangen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

2 (Sonder-)Regelungen für die TSV-Halle

Neben den oben genannten Bestimmungen oder abweichend davon gelten für die Nutzung der TSV-Halle und des Gymnastikraums aufgrund der dort vorhandenen räumlichen Verhältnisse folgende Regelungen:

2.1 Betreten, Verlassen und Nutzung der Räumlichkeiten

Das Betreten des Gebäudes für den Übungsbetrieb erfolgt ausschließlich durch den hinteren Sportlereingang; Sportgruppen, die in der Haupthalle ihre Übungsstunde absolvieren, verlassen das Gebäude durch den Haupteingang zwischen Geschäftsstelle und unserer Vereinsgaststätte. Sportgruppen, die den Gymnastikraum nutzen, verlassen das Gebäude wieder durch den Sportlereingang.

Der Zugang und das Verlassen des Gebäudes wird dabei durch die jeweiligen Übungsleiter*innen organisiert, die für den Zutritt und das Verlassen der Räumlichkeiten eine Freigabe erteilen. Dadurch soll insbesondere auch ein Begegnen von verschiedenen Sportgruppen im Treppenhaus möglichst vermieden werden.

Für das ausreichende Vorhandensein von Hygiene- und Desinfektionsmitteln sowie allen anderen in diesem Zusammenhang erforderlichen Materialien, Gegenständen und Einrichtungen ist gesorgt.

Alle Trainingsteilnehmer*innen, deren Sportangebot in der Haupthalle stattfindet, nutzen die Gaststättentoiletten, während die Toilette im Untergeschoss des Treppenhauses ausschließlich für die Nutzer*innen des Gymnastikraums zur Verfügung steht.

2.2 Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Umkleiden und Duschen in der TSV-Halle stehen diese Räumlichkeiten bis auf weiteres für eine Nutzung nicht zur Verfügung. Alle Trainingsteilnehmer*innen müssen daher schon komplett für die Übungsstunde gekleidet erscheinen. In der vorliegenden Sondersituation gilt dies auch im Hinblick auf die Sportschuhe, die ebenfalls schon beim Betreten des Gebäudes getragen werden sollten.

Vor dem Betreten der eigentlichen Sporträumlichkeiten sind die Schuhe zum Schutz unserer Hallenböden auf den dazu bereit liegenden Schmutzmatten abzustreifen. Persönliche Gegenstände (Schlüssel, Regenschirm, Trinkflasche ...) und Wetterkleidung sollten während der Übungsstunde in einer entsprechenden (Sport-)Tasche am Rand der Sportfläche verwahrt werden.

2.3 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Um den Schutz vor einer Corona-Infektion zu erhöhen, wird die zeitliche Taktung der Grundreinigungs- und allgemeinen Desinfektionsarbeiten innerhalb des Gebäudes in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität erhöht. Dies betrifft sowohl die Sporträumlichkeiten als auch die Toiletten, das Treppenhaus und die Gänge, die von den Nutzern auf ihren Wegen innerhalb des Gebäudes benutzt werden. Alle erforderlichen Einzelheiten dazu werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe mit den zur Erledigung dieser Aufgaben beauftragten Personen vereinbart.

2.4 Zusätzliche Hygienemaßnahmen in und nach der Übungsstunde

Für die Reinigung und Desinfektion der benutzten Sportgeräte und Gegenstände, gelten die oben unter 1.7 ausgeführten Bestimmungen. Dabei sind diese Arbeiten in der Regel durch die jeweiligen Nutzer*innen vorzunehmen. Wo es sinnvoll und erforderlich ist, hat dies innerhalb oder vor Ende der Trainingsstunde zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass nachfolgende Sportgruppen pünktlich mit ihrer Einheit beginnen können und hygienisch unbedenkliche Verhältnisse vorfinden.

Die Kippfenster in der Haupthalle und im Gymnastikraum sollten auch während der Übungsstunden möglichst durchgängig geöffnet bleiben.

Im Gymnastikraum besteht zudem die Möglichkeit, den dort in die Decke eingebauten leistungsstarken Lüftungsventilator zu nutzen. Dies empfiehlt sich insbesondere während solcher Übungsstunden, bei denen eine Musikbeschallung erfolgt, die für eine Lärmbelästigung der Anlieger sorgen könnte.

Dieses Hygienekonzept ersetzt seine Vorgängerkonzepte und tritt unverzüglich in Kraft.

Heiningen, den 18.09.2021

Die Vorstandschaft